

Vorlage an den Landrat

Titel: **Parlamentarische Initiative 2015-400 «Änderung der Verfassung § 54 Amtszeitbeschränkung» (Verzicht auf eine Begrenzung der Amtsdauer für die Mitglieder des Landrats)**

Datum: 17. Januar 2017

Nummer: 2017-031

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

2017/031

Vorlage der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat

Parlamentarische Initiative 2015-400 "Änderung der Verfassung § 54 Amtszeitbeschränkung" (Verzicht auf eine Begrenzung der Amtsdauer für die Mitglieder des Landrats)

Vom 17. Januar 2017

Inhaltsverzeichnis

<i>Übersicht</i>	2
A. Ausgangslage.....	3
1. Die Parlamentarische Initiative 2015-400 "Änderung der Verfassung § 54 Amtszeitbeschränkung"	3
2. Rückblick auf die Entstehung der Amtszeitbeschränkung für die Mitglieder des Landrats..	4
3. Wie wirkte sich die Amtszeitbeschränkung bei den Landratswahlen von 1991 bis 2015 aus?	5
4. Welche anderen Kantone beschränken die Amtszeit ihrer Kantonsparlamentarier/-innen?	5
5. Welche Gründe sprechen für und welche gegen die Amtszeitbeschränkung?	6
B. Beratung der parlamentarischen Initiative 2015-400 in der Justiz- und Sicherheitskommission...	7
1. Organisation der Kommissionsberatungen	7
2. Diskussion in der Justiz- und Sicherheitskommission.....	7
C. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens.....	8
D. Finanzielle Auswirkungen	11
E. Antrag an den Landrat	11

Übersicht

Die von 23 Landratsmitgliedern unterzeichnete parlamentarische Initiative [2015-400](#) "Änderung der Verfassung § 54 Amtszeitbeschränkung" will die seit 1972 bestehende verfassungsmässige Begrenzung der Amtszeit für die Mitglieder des Landrats wieder abschaffen. Diese verwehrt Ratsmitgliedern die Wiederwahlmöglichkeit, wenn sie dem Gremium ununterbrochen während vier Amtsperioden angehört haben. Die Befürworter/-innen der parlamentarischen Initiative beurteilen diese Einschränkung im Hinblick auf eine wirkungsvolle Parlamentsarbeit als kontraproduktiv.

Die Initiatinnen und Initianten argumentieren, aus verschiedenen Gründen könnten viele der aktuell amtierenden Kantonsparlamentarier/-innen in der nächsten Legislaturperiode (2019-2023) nicht mehr im Gremium mitwirken. Ein erheblicher Teil müsste wegen der verfassungsmässigen Mandatsbegrenzung auf vier aufeinander folgende Amtsperioden aus dem Landrat ausscheiden. Die Initiantinnen und Initianten befürchten, so würden wichtige Voraussetzungen für die Parlamentsarbeit wie Erfahrung, Fachkenntnisse und Kontinuität verloren gehen. Aus ihrer Sicht ist es nicht Sache des Gesetzes respektive der Verfassung, die Höchstdauer für eine ununterbrochene Parlamentsmitgliedschaft vorzuschreiben. Die Wahlberechtigten seien durchaus in der Lage, an der Wahlurne richtig zu entscheiden.

Bei der erstmaligen Behandlung der parlamentarischen Initiative unterstützte der Landrat sie vorläufig und überwies die Initiative mit 42 Ja-Stimmen gegen 37 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung zur Vorberatung an seine Justiz- und Sicherheitskommission (JSK). Der von ihr ausgearbeitete Entwurf einer Landratsvorlage wurde im Vernehmlassungsverfahren kontrovers beurteilt. Zwei politische Parteien sprachen sich für die Aufhebung der Amtszeitbeschränkung aus, sieben politische Parteien votierten für deren Beibehaltung. In den Stellungnahmen kristallisierten sich zwei gegensätzliche Positionen heraus: Die eine Seite betont den Know-how-Verlust durch die Amtszeitbeschränkung, wodurch das Kantonsparlament geschwächt werde; die andere Seite sieht in der Amtszeitbeschränkung ein gutes Mittel, auch politische Nachwuchskräfte im Landrat zum Zug kommen lassen, was frischen Wind und neue Ideen ins Parlament bringe.

Die Kommission gelangte schliesslich nach einlässlicher Beratung zum Ergebnis, dass es am Landrat und an den Stimmberechtigten sei, über diese Frage zu entscheiden. Sie beantragt dem Landrat mit knapper Mehrheit, die Verfassungsänderung und damit die Aufhebung der Amtszeitbeschränkung zu beschliessen.

A. Ausgangslage

1. Die Parlamentarische Initiative 2015-400 "Änderung der Verfassung § 54 Amtszeitbeschränkung"

Am 12. November 2015 reichte Landrätin Susanne Strub die von 22 Landratsmitgliedern mitunterzeichnete parlamentarische Initiative [2015-400](#) "Änderung der Verfassung § 54 Amtszeitbeschränkung" ein. Mit dem Vorstoss wird dem Kantonsparlament beantragt, die heutige Verfassungsbestimmung, welche die Amtsdauer für die Mitglieder des Landrats begrenzt, ersatzlos aufzuheben. Diese Verfassungsbestimmung lautet wie folgt:

§ 54 Amtszeitbeschränkung

¹ Wer dem Landrat ununterbrochen während vier Amtsperioden angehört hat, ist für die nächstfolgende Amtsperiode nicht wählbar.

² Angebrochene Amtsperioden sind ganzen gleichgestellt.

In der Begründung der parlamentarischen Initiative wird Folgendes ausgeführt:

"Nach den Wahlen ist vor den Wahlen!

Nach Recherchen betrifft die Amtszeitbeschränkung im Rat bis zu den Wahlen 2019 ca. 20 Parlamentarierinnen und Parlamentarier.

Daher ist aus Erfahrung mit einigen Rücktritten in der nächsten Legislatur zu rechnen. Dazu kommen noch die verschiedensten Gründe eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Rat, sei das Wegzug, berufliche oder familiären Veränderungen, Krankheit, usw.

Angebrochene Amtsperioden sind den Ganzen gleich gestellt und auch ein Grund, dass Parlamentarier vor den erreichten 16 Jahren ausscheiden müssen.

In den vergangenen Wahlen wurden 14 Ratsmitglieder trotz dem Status bisher frühzeitig abgewählt.

Der Alltag im Rat zeigt aber, dass Erfahrung, Wissen und konstante Zusammensetzung im Landrat und in den Kommissionen eine wichtige Voraussetzung sind.

Die SVP ist der Meinung, dass durch die geltende Amtszeitbeschränkung wichtiges Wissen verloren geht.

Das Volk ist mündig genug am Wahltag die richtigen Entscheidungen zu treffen und es braucht keine gesetzliche Regelung."

2. Rückblick auf die Entstehung der Amtszeitbeschränkung für die Mitglieder des Landrats

1.1 1972: Einführung der Amtszeitbeschränkung für die Mitglieder des Landrats

In einer Grundsatzabstimmung vom Juni 1971 sprach sich die grosse Mehrheit der Abstimmenden¹ dafür aus, eine Amtszeitbeschränkung für die Landratsmitglieder einzuführen. Im Juni 1972 trat folgende neue Verfassungsbestimmung in Kraft:

"Wer dem Landrat ununterbrochen während dreier Amtsperioden angehört hat, ist für die nächstfolgende Amtsperiode nicht wählbar. Die angebrochenen Amtsperioden sind den ganzen gleichgestellt."

In der Amtsperiode von 1975–1979 fielen 23 von damals 80 Landratsmitgliedern der Amtszeitguillotine zum Opfer. Zusammen mit den 27 freiwillig zurücktretenden Ratsmitgliedern erneuerte sich das Kantonsparlament um mehr als die Hälfte.

1.2 1979 / 1984: Motion über die Abschaffung der Amtszeitbeschränkung / Grundsatzabstimmung im Vorfeld der neuen Kantonsverfassung

Im Februar 1979 verlangte eine Motion, die Amtszeitbeschränkung wieder abzuschaffen, weil der regelmässige Aderlass das Kantonsparlament empfindlich schwäche. Der Vorstoss wurde an den Verfassungsrat weitergeleitet, der damals den Entwurf für die neue (heutige) Baselbieter Kantonsverfassung beriet. Dieser legte die Frage in einer Grundsatzabstimmung dem Souverän vor. Im Februar 1984 sprachen sich rund 2/3 der Abstimmenden² für die Beibehaltung der Amtszeitbeschränkung aus und entschieden sich äusserst knapp³ dagegen, die maximale Amtsdauer neu auf vier Amtsperioden auszudehnen.

1.3 1989: Erhöhung der maximalen Amtszeit von drei auf vier Amtsperioden

Anfang Dezember 1987 überwies der Landrat eine Motion an den Regierungsrat, die die Ausdehnung der Amtszeitbeschränkung für die Landratsmitglieder um eine zusätzliche Amtsperiode auf neu vier Amtsperioden verlangte. Im März 1989 nahm der Souverän die entsprechende Änderung von § 54 Absatz 1 der Kantonsverfassung an⁴.

Seit 1. Juli 1989 ist die heutige Vorschrift in Kraft, wonach für die nächstfolgende Amtsperiode nicht mehr wählbar ist, wer dem Landrat ununterbrochen während vier Amtsperioden angehört hat. Bloss teilweise absolvierte ("angebrochene") Amtsperioden sind wie vollständige zu behandeln; das ist der Fall, wenn jemand während einer laufenden Amtsperiode in den Landrat nachgerückt ist und das Mandat somit weniger als vier Jahre lang ausübt.

¹ 77% Ja-Stimmen gegen 23% Nein-Stimmen

² 65.5% votierten für den Erhalt und 34.5% für die Abschaffung der Amtszeitbeschränkung.

³ Mit lediglich 15 Stimmen Unterschied.

⁴ Zustimmungquote rund 54%.

3. Wie wirkte sich die Amtszeitbeschränkung bei den Landratswahlen von 1991 bis 2015 aus?

Die heute geltende Beschränkung des Landratsmandats auf vier ununterbrochene Amtsperioden wurde erstmals für die Landratswahlen der Amtsperiode 1991–1995 wirksam. Damals setzte sich der Landrat aus 84 Mitgliedern zusammen, seit den nachfolgenden Amtsperioden besteht er aus 90 Mitgliedern.

Aus der [Liste der Mitglieder des Landrats ab 1832](#), die von der Landeskanzlei geführt wird, lässt sich anhand der jeweils absolvierten Amtsperioden (angebrochene eingerechnet) ersehen, welchen bisherigen Ratsmitgliedern bei den nächstfolgenden Wahlen die Amtszeitguillotine drohte. Seit Einführung der heute geltenden Beschränkung auf vier Amtsperioden bis zu den jüngsten Parlamentswahlen im Jahr 2015 fielen somit bei den Landratswahlen 1991: 0 / 1995: 7 / 1999: 6 / 2003: 10 / 2007: 3 / 2011: 3 / 2015: 3 Ratsmitglieder unter die verfassungsmässige Amtszeitbeschränkung (Ø rund 5). Wieviele dieser Ratsmitglieder ohnehin zurücktreten wollten und wieviele ihr Mandat hätten weiterführen wollen, lässt sich nicht eruieren.

Für die nächsten Landratswahlen im Jahr 2019 (Amtsperiode 1.7.2019 – 30.6.2023) würden nach heutigem Stand 14 Ratsmitglieder unter die Amtszeitbeschränkung fallen.

4. Welche anderen Kantone beschränken die Amtszeit ihrer Kantonsparlamentarier/-innen?

Eine zeitliche Begrenzung für die ununterbrochene Ausübung des Parlamentsmandats kennen neben dem Kanton Basel-Landschaft noch drei weitere Kantone.

Der Kanton Basel-Stadt⁵ verfügt über die gleiche Regelung wie unser Kanton (maximal vier Amtsperioden, angebrochene zählen wie ganze).

Im Kanton Jura⁶, wo die Amtsperiode für die Parlamentsmitglieder fünf Jahre beträgt, können diese höchstens zweimal nacheinander wiedergewählt werden; angebrochene Amtsperioden gelten als ganze. Die maximale Amtszeit ist so auf fünfzehn aufeinanderfolgende Jahre (= 3 Amtsperioden) limitiert. Rückt jemand während einer laufenden Amtsperiode ins Kantonsparlament nach, verkürzt sich die maximale Amtsdauer entsprechend.

Der Kanton Obwalden⁷ beschränkt die Amtszeit der Mitglieder des Kantonsparlaments auf 16 Jahre.

⁵ § 82 Kantonsverfassung BS ([SG 111.100](#))

⁶ Article 29a Loi sur les droits politiques ([RS 161.1](#))

⁷ Artikel 49 Kantonsverfassung OW ([GDB 101.0](#))

5. Welche Gründe sprechen für und welche gegen die Amtszeitbeschränkung?

Im Zusammenhang mit der Erhöhung der maximalen Amtszeit für die Landratsmitglieder von drei auf die heutigen vier Amtsperioden befassten sich der Regierungsrat und der Landrat im Jahr 1988 in grundsätzlicher Weise mit den Gründen, die für und gegen eine Beschränkung der Amtszeit sprechen. Der damalige Kommissionsbericht⁸ fasste die wichtigsten Argumente pro und contra Amtszeitbeschränkung sinngemäss wie folgt zusammen:

Für die Beschränkung der Amtszeit lässt sich anführen, dass:

- eine Rotation nötig ist, damit neue unverbrauchte Ratsmitglieder frischen Wind einbringen können;
- amtsältere Ratsmitglieder nicht automatisch besser sind als neu eintretende;
- gute neue Ratsmitglieder sich speditiv einarbeiten;
- die Amtszeitbeschränkung der Entstehung des "Politikerfilzes" entgegenwirkt;
- wer sein Mandat ernst nimmt, ohnehin rechtzeitig geht;
- gute Leute auch nach der Pause von einer Amtsperiode wiedergewählt werden.

Gegen die Beschränkung der Amtszeit lässt sich einwenden, dass:

- erfahrene und sachkundige Ratsmitglieder als Gegengewicht zur Exekutive wichtig sind;
- die Amtszeitbeschränkung neben der schon bestehenden "natürlichen Rotation" zu einem zusätzlichen Wechsel führt;
- Änderungen im Mitgliederbestand des Kantonsparlaments von 50% und mehr bei dessen Neubestellung zu hoch sind;
- für die Regierung auch keine Beschränkung gilt;
- Parteien und Stimmberechtigte die Möglichkeit haben, selbst für eine gewisse Rotation zu sorgen;
- die Rekrutierung von geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten für kleinere Parteien nicht immer einfach ist.

⁸ Nr. 88/196 vom 1. November 1988

B. Beratung der parlamentarischen Initiative 2015-400 in der Justiz- und Sicherheitskommission

1. Organisation der Kommissionsberatungen

An seiner Sitzung vom 10. März 2016⁹ überwies der Landrat die parlamentarische Initiative 2015-400 "Änderung der Verfassung § 54 Amtszeitbeschränkung" mit 42 Ja-Stimmen gegen 37 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung an die Justiz- und Sicherheitskommission (JSK).

2. Diskussion in der Justiz- und Sicherheitskommission

Die Justiz- und Sicherheitskommission beriet die Parlamentarische Initiative zunächst am 18. April und 2. Mai 2016; dabei hörte sie auch die Initiantin Susanne Strub an. Die Kommission erwoh Alternativmöglichkeiten zur Verlängerung der Amtszeit, verwarf sie aber schliesslich. Namentlich wurde ein Antrag abgelehnt, die Amtszeitbeschränkung bei vier Legislaturen zu belassen, die Legislaturen selber aber auf fünf Jahre zu verlängern. Mit 8:4 Stimmen beschloss die Kommission, dem Antrag auf Verlängerung der Legislaturen keine Folge zu leisten respektive die Parlamentarische Initiative unverändert zu übernehmen. Die daraufhin ausgearbeitete Vorlage über die Verfassungsänderung gemäss Initiativbegehren wurde den im Landrat vertretenen politischen Parteien sowie dem Regierungsrat zur Stellungnahme unterbreitet.

An ihrer Sitzung vom 5. Dezember 2016 nahm die Justiz- und Sicherheitskommission Kenntnis vom Vernehmlassungsergebnis (siehe nachfolgend Kapitel C). Zwei politische Parteien sprachen sich für die Aufhebung der Amtszeitbeschränkung aus, sieben politische Parteien votierten für deren Beibehaltung. In den Stellungnahmen kristallisierten sich zwei gegensätzliche Positionen heraus: Die eine Seite betont den Know-how-Verlust durch die Amtszeitbeschränkung, wodurch das Kantonsparlament geschwächt werde; die andere Seite möchte im Landrat auch politische Nachwuchskräfte zum Zug kommen lassen, was frischen Wind und neue Ideen ins Parlament bringe. Die Kommission gelangte zur Erkenntnis, dass die politischen Meinungen zum Thema offenbar gemacht sind. Zum weiteren Vorgehen standen folgende zwei Möglichkeiten zur Debatte: Entweder wird dem Landrat beantragt, der parlamentarischen Initiative zu entsprechen und der Verfassungsänderung zuzustimmen, womit es zu einem Volksentscheid kommt. Oder dem Landrat wird beantragt, auf die von der Kommission auftragsgemäss ausgearbeitete Vorlage nicht einzutreten, so dass es beim Status quo bleibt. Ein Kommissionsmitglied brachte im Sinn einer Kompromisslösung den Vorschlag ins Spiel, von einer Aufhebung der Amtszeitbeschränkung zwar abzusehen, aber die Verfassungsregelung "Angebrochene Amtsperioden sind ganzen gleichgestellt"¹⁰ zu streichen. So könnten auch Parlamentsmitglieder, die während einer laufenden Amtsperiode ge-

⁹ [Sitzungsprotokoll](#)

¹⁰ § 54 Absatz 2

wählt wurden, ihr Amt volle 16 Jahre ausüben. Allerdings zeigte die Diskussion, dass sich mit dieser Lösung schwierige Umsetzungsfragen stellen würden. Auch wurde die Frage nach deren Sinn aufgeworfen, weil so ein während einer laufenden Amtsperiode nachrückendes Ratsmitglied dann auch mitten in einer Amtsperiode zurücktreten müsste, was nicht optimal sei. Zur Vermeidung dieses Effekts wurde wiederum angeregt, das angebrochene Jahr solle beendet werden dürfen. Schliesslich wurde der Kommission kein entsprechender Antrag zur Abstimmung unterbreitet.

In der Schlussabstimmung entschied die Kommission in Anwesenheit von 12 Mitgliedern mit 7:6 Stimmen (bei Stichentscheid des Präsidenten), dem Landrat zu beantragen,

- § 54 der Kantonsverfassung und damit die Amtszeitbeschränkung für die Mitglieder des Landrats ersatzlos aufzuheben, und
- die parlamentarische Initiative 2015-400 "Änderung der Verfassung § 54 Amtszeitbeschränkung" abzuschreiben.

C. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Politische Parteien

Die BDP Basel-Landschaft ist gegen die Abschaffung der Amtszeitbeschränkung für die Landratsmitglieder. Sie sei eine staatspolitische Grundsatzentscheidung mit breiter Akzeptanz in der Bevölkerung und verhindere, dass einer ganzen Generation von Nachwuchspolitikern/-innen der Weg ins Kantonsparlament versperrt wird. Die heutige Begrenzung der Mandatsdauer auf maximal 16 Jahre sei angemessen. Dies ermögliche eine Rotation, bringe unverbrauchte Nachwuchspolitiker/-innen und damit frischen Wind in den Landrat (Netzwerk, Fachwissen) und wirke dem Politikerfilz entgegen. Gute Leute könnten nach der Pause von einer Amtsperiode erneut gewählt werden. Angesichts der in den grossen und auch den kleinen Parteien enormen Kandidierendenzahl bei den vergangenen Landratswahlen gehe dem Kantonsparlament ganz sicher nicht der Nachwuchs aus.

Die CVP Basel-Landschaft spricht sich ebenfalls gegen eine Abschaffung der Amtszeitbeschränkung aus. Eine Rotation sei nötig, damit neue unverbrauchte Ratsmitglieder frischen Wind einbringen könnten, und verhindere, dass "Sesselkleber" jüngeren Politikerinnen und Politikern den Zugang zu einem politischen Amt verunmöglichten. Amtsaltere Ratsmitglieder seien auch nicht automatisch qualifizierter als neu eintretende. Allerdings erachtet die CVP die heutige Gleichstellung von ganzen und angebrochenen Amtsperioden als unbefriedigend. Rücke ein Ratsmitglied im letzten Jahr einer Amtsperiode nach, müsse es bereits nach 13 Jahren aus dem Rat ausscheiden. Daher solle diese Regelung gestrichen werden.

Auch die EVP Baselland lehnt die Aufhebung der geltenden Begrenzung des Landratsmandats auf vier Amtsperioden ab, diese habe sich bewährt. Sie bittet den Landrat, auf die Streichung von § 54 der Kantonsverfassung zu verzichten.

Die FDP Baselland spricht sich für die Aufhebung der Amtszeitbeschränkung aus, durch sie gehe wertvolles Fachwissen von Landrätinnen und Landräten verloren. Es sei den Wahlberechtigten zu überlassen, ob sie ein bisheriges Landratsmitglied bestätigen möchten oder nicht. Auch ohne Amtszeitbeschränkung erneuere sich der Landrat durch Rücktritte, Wiederwahlverzicht und Nichtwiederwahlen.

Die Grünen Baselland wenden sich dezidiert gegen eine Aufhebung der Amtszeitbeschränkung, dies würde die regelmässige Parlamentserneuerung und eine ausgewogene Vertretung aller Generationen stark behindern. Gerade die jüngere Generation würde noch mehr benachteiligt. Die unter 30-jährigen machten fast 30% der Bevölkerung aus, stellten heute aber bloss 3% der LandrätInnen. Eine zeitlich limitierte Mandatsausübung fördere hingegen die Meinungsvielfalt und ermögliche mehr BürgerInnen eine direkte politische Mitgestaltung. Die parlamentarische Initiative sei von einer Partei lanciert worden, die bei Beibehaltung der heutigen Amtszeitbeschränkung mehr als die Hälfte ihrer Landratsmitglieder ersetzen müsste. Auch wegen derartig eigennützigen Motiven sei eine Aufhebung der Amtszeitbeschränkung abzulehnen. Diese sei nicht geeignet, das Vertrauen der BürgerInnen in die Politik zu stärken.

Die Grünliberale Partei Basel-Landschaft sieht keinen Grund, die seit 1972 bestehende Amtszeitbegrenzung für die Mitglieder des Kantonsparlaments wieder abzuschaffen.

Die Grünen Unabhängigen lehnen das parlamentarischen Initiativbegehren dezidiert ab, ein Parlament solle nicht während Jahrzehnten von denselben Personen dominiert werden. Die geltende Amtszeitbeschränkung erleichtere neuen, jungen Politikerinnen und Politikern den Weg in den politischen Alltag, während die "Amtsmüdigkeit" bei Parlamentsmitgliedern nach drei oder vier Legislaturen ein reelles Thema sei. Ferner regen die Grünen Unabhängigen eine Amtszeitbeschränkung auf drei Legislaturen zu je 5 Jahren an. Dann könnten die Gewählten ein Jahr länger Sachpolitik betreiben und müssten sich erst später um eine allfällige Wiederwahl kümmern. Ausserdem könnten kleinere Parteien, bei denen die Mandatsträger/-innen den Wahlkampf selber bestreiten, Ressourcen eingesparen.

► *Stellungnahme der Justiz- und Sicherheitskommission des Landrats: Die Frage einer Verlängerung der Amtsperiode für die Landratsmitglieder auf neu fünf Jahre ist nicht Gegenstand der hier zu beurteilenden parlamentarischen Initiative. Ein solch grundlegender Systemwechsel müsste auch im Kontext mit der heute ebenfalls vierjährigen Amtsperiode für die Kantonsregierung und die Gerichte geprüft werden, was den Rahmen des vorliegenden Geschäfts sprengen würde.*

Auch die SP Baselland hält an der bisherigen Beschränkung auf vier Amtsperioden fest, die Argumente für die Beibehaltung würden überwiegen. Wichtig sei, dass sich möglichst viele Bürger/-innen an der Kantonspolitik beteiligen können. Dass ausnahmsweise gleich 14 Landratsmitglieder nicht mehr für die kommende Legislatur (2019-2023) antreten könnten, sei auch eine Chance, denn die Erneuerung bringe frischen Wind und neue Ideen. Die heutige Amtszeitbeschränkung ermögliche vor allem auch jungen Politisierenden, im Landrat Einsitz zu nehmen, andernfalls würden unter Umständen eine oder mehrere politische Generationen

blockiert. Zudem könnten sich besonders engagierte Leute nach einer Pause von vier Jahren wieder zur Wahl stellen.

Für die Junge SVP Baselland gehört die seit 1972 geltende Amtszeitbeschränkung abgeschafft. Erfahrung, Fachwissen und eine konstante Zusammensetzung des Landrats könnten massgeblich zur Bewältigung der anstehenden Probleme beitragen. Dies sei stark gefährdet, wenn 2019 gleich 14 Landräte nicht mehr kandidieren dürften und weitere Veränderungen den Wissens- und Erfahrungsverlust zusätzlich erhöhten. Jedes Landratsmitglied solle selbst über eine Kandidatur entscheiden. Auch das Recht des Stimmvolks, eine aus ihrer Sicht geeignete Person wählen zu können, solle nicht länger durch die Amtszeitbeschränkung beschnitten werden. Zwangsrücktritte schmälerten die Attraktivität des Landratsmandats. Weshalb sollten sich junge Erwachsene zur Wahl stellen, wenn sie bereits anfangs 40 mit einem Zwangsrücktritt rechnen müssten? Ein weiteres politisches Engagement auf Kantons-ebene, obwohl sich in den besten Jahren befindend und mehrfach vom Wahlvolk bestätigt, würde für diese Personen kaum mehr in Frage kommen. Jegliche bisherige Entbehrung hinsichtlich Berufslaufbahn oder Freizeitgestaltung wäre auf einen Schlag ohne Bedeutung.

Die SVP Baselland befürwortet die Aufhebung der Amtszeitbeschränkung für die Landratsmitglieder. Sie entmündige die Wahlberechtigten und schränke deren Wahlfreiheit grundlos ein. Langjährige Parlamentsmitglieder hätten im Allgemeinen sehr viel Wissen und Erfahrung bezüglich Landratsgeschäften und Verwaltungsabläufen. Mit diesem wirksamen Gegengewicht zur Exekutive könne der Landrat seinen verfassungsmässigen Aufgaben als Legislative und Oberaufsichtsorgan gerecht werden. Durch alters- und berufsbedingte Rücktritte, Nicht-Nominationen oder Nicht-Wiederwahlen erneuere er sich fortwährend auch ohne Amtszeitbeschränkung. Ein zusätzlicher Brain-Drain, der das Parlament unnötig schwäche, entstehe durch rein parteitaktisch motivierte Rücktritte, damit sich ein neues Ratsmitglied schon nach wenigen Wochen bei einer Gesamterneuerungswahl als «bisherig» bezeichnen dürfe. Oder ein langjähriges Ratsmitglied, das eigentlich nicht mehr zur Wahl antreten möchte, werde von seiner Partei zu einer weiteren, meist nach wenigen Monaten abgebrochenen Amtsperiode gedrängt, um den Parlamentssitz zu retten. Solche wahltaktische Spielereien stünden einem seriösen Parlamentsbetrieb nicht gut an und würden einzig wegen der Amtszeitbeschränkung in Betracht gezogen. Dem sei mit der Aufhebung von § 54 der Kantonsverfassung endlich ein Riegel zu schieben.

Regierungsrat

Die Kantonsregierung enthält sich einer Wertung zur Frage der Sinnhaftigkeit einer Amtszeitbeschränkung für das Kantonsparlament. Die Stimmberechtigten hätten diese in drei Verfassungsabstimmungen so gewünscht, letztmals vor 27 Jahren¹¹. Es sei an ihnen, anlässlich der obligatorischen Volksabstimmung zur vorgeschlagenen Verfassungsänderung zu entscheiden, ob sie die Amtszeitbeschränkung heute als entbehrlich erachten.

¹¹ 1971: Einführung (Grundsatz-Verfassungsabstimmung) / 1984: Bestätigung (Grundsatz-Verfassungsabstimmung) / 1989: Bestätigung mit Verlängerung auf 4 Amtsperioden (Verfassungsabstimmung)

Zusammengefasstes Vernehmlassungsergebnis:

- **2** der im Landrat vertretenen politischen Parteien plädieren für die Abschaffung der Amtszeitbeschränkung (FDP, SVP/JSVP).
- **7** der im Landrat vertretenen politischen Parteien möchten die Amtszeitbeschränkung beibehalten (BDP, CVP, EVP, GP, GLP, GU, SP).

D. Finanzielle Auswirkungen

Die Umsetzung der parlamentarischen Initiative 2015-400 – der Verzicht auf die bisherige Amtszeitbeschränkung für die Mitglieder des Landratsrats durch Aufhebung von § 54 der Kantonsverfassung – hat keine personellen oder finanziellen Auswirkungen.

E. Antrag an den Landrat

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen beantragt die Justiz- und Sicherheitskommission dem Landrat mit 7 Ja-Stimmen gegen 6 Nein-Stimmen (nach Stichentscheid des Präsidenten):

1. die Änderung der Kantonsverfassung (Beilage 2) zu beschliessen;
2. die parlamentarische Initiative 2015-400 "Änderung der Verfassung § 54 Amtszeitbeschränkung" abzuschreiben.

Liestal, 17. Januar 2017

Im Namen der Justiz- und Sicherheitskommission des Landrats

Der Präsident: Andreas Dürr

Beilagen: 1. Entwurf Landratschluss
2. Entwurf Aufhebung von § 54 der Kantonsverfassung

Entwurf

Landratsbeschluss

**betreffend Parlamentarische Initiative 2015-400 "Änderung der Verfassung § 54
Amtszeitbeschränkung" (Verzicht auf eine Begrenzung der Amtsdauer für die
Mitglieder des Landrats)**

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der Änderung der Kantonsverfassung gemäss Beilage wird zugestimmt.
2. Die parlamentarische Initiative 2015-400 "Änderung der Verfassung § 54
Amtszeitbeschränkung" wird abgeschrieben.

Liestal,

Im Namen des Landrats
Der Präsident:

Der Landschreiber:

Verfassung des Kantons Basel-Landschaft

Änderung vom

Das Baselbieter Volk beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 100 (Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984) (Stand 1. Juli 2015) wird wie folgt geändert:

§ 54

Aufgehoben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Verfassungsänderung tritt nach Annahme durch das Volk und nach Gewährleistung durch den Bund am 1. Juli 2018 in Kraft.